

ihrer Kriegsdienstleistung zugezogen haben. Diese Begünstigung entspricht der (wohl selbstverständlichen) Erwägung, daß die nächsten Angehörigen derjenigen, die ihr Leben der Verteidigung des Vaterlandes geopfert haben, gerade auf dem Gebiete der Erbgebühren eine schonendere Behandlung verdienen. Die in der kaiserlichen Verordnung vorgesehene Erleichterung besteht darin, daß die aus solchen Nachlässen herrührenden Anfälle an Aszendenten und Deszendenten des Kriegsteilnehmers sowie an dessen Ehegattin bei einem Verlassenschaftswerte bis zu 20.000 Kronen von der Erb- und Immobiliargebühr befreit sind, bei einem Verlassenschaftswerte von mehr als 20.000 bis zu 50.000 Kronen nur einem Viertel, bei einem höheren Verlassenschaftswerte aber nur der Hälfte der tarifmäßigen Erb- und Immobiliargebühr unterliegen. Der Billigkeit entspricht es, daß diese Begünstigung auf den ganzen seit 1. August 1914, als dem Beginn des Krieges, verfloßenen Zeitraum zurückwirken und bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Nachlässe nach allen vor Inkrafttreten der neuen Erbgebührenvorschriften seit dem genannten Tage verstorbenen Militärpersonen sinngemäße Anwendung finden soll.

Die Bewertung des Nachlasses und seiner Bestandteile erfolgt grundsätzlich nach ihrem gemeinen Werte, das ist nach jenem Geldwerte, der sich durch Veräußerung der Nachlassgegenstände am Tage des Anfalles erzielen ließe. Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes führt, wie auch die praktische Erfahrung gezeigt hat, bei Vererbung gewisser Gattungen beweglicher Sachen, denen ein Liebhaberwert innewohnt, zu empfindlichen Härten. Deshalb hat die kaiserliche Verordnung das Finanzministerium ermächtigt, bei Bewertung von Kunstwerken oder kunstgewerblichen Arbeiten, von Bibliotheken, Manuskripten und Gegenständen von wissenschaftlicher, geschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, insoweit es sich hierbei um bewegliche Sachen handelt, bei Bemessung der Erbgebühren unter den nach den allgemeinen Gebührenvorschriften der Gebührenbemessung zugrunde zu legenden Wert herabzugehen. Die Begünstigung bezweckt gleichzeitig auch, die Erhaltung solcher Gegenstände im Besitze einer Familie und das Verbleiben der Kunstwerke, Sammlungen u. dgl. im Inlande zu fördern; deshalb soll durch Verordnung bestimmt werden können, daß der Gebührenpflichtige, falls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dem Erbansfalle die niedriger bewerteten Gegenstände veräußert oder in das Ausland übertragen werden, die Veräußerung oder Übertragung in das Ausland der Finanzbehörde anzuzeigen und den Mehrbetrag der Gebührr, der dem erzielten Kaufpreise oder dem in sonstiger Weise erhobenen vollen Werte der veräußerten oder in das Ausland übertragenen Gegenstände entspricht, nachträglich zu entrichten hat.

Die Schenkungsgebühren.

Gleichzeitig mit den Erbgebühren regelt die kaiserliche Verordnung auch die mit ihnen im engsten Zusammenhange stehenden Schenkungsgebühren, die bisher ebenso wie die Erbgebühren, in drei Erwerbergruppen abgestuft waren. Auf diesem Gebiete wurde im wesentlichen an den Grundsätzen der Regierungsvorlagen aus den Jahren 1909 und 1911 festgehalten; insbesondere wurde auf die Einführung progressiv abgestufter Abgabensätze verzichtet und sich auf die Erhöhung der Prozentualgebührensätze (und zwar auf 1,5, 8 und 15 Prozent) beschränkt, da die Progression durch entsprechende Zerlegung der Schenkungen leicht umgangen werden könnte. Die Gebührenpflicht der Schenkungen beweglicher Sachen bleibt nach wie vor auf beurkundete Schenkungen eingeschränkt. Wichtige Änderungen wurden im Vergleiche mit den früheren Entwürfen hauptsächlich nur insoweit vorgenommen, als sich dies aus der Notwendigkeit der Uebereinstimmung mit den Vorschriften über die Erbgebühren ergab. Dies gilt namentlich von der Einreihung der Seitenverwandten des vierten Grades unter die näheren, daher einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Kollateralen, dann von der Ermäßigung der Gebühr für Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken sowie zu sonstigen hervorragend gemeinnützigen Zwecken; auch für den Bereich der Schenkungsgebühren wurde der Gebührensatz für diese Zuwendungen von zehn Prozent auf zwei Prozent ermäßigt.

Neben den Erb- und Schenkungsgebühren bleiben auch die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 vorgesehenen, für die unentgeltliche Übertragung unbeweglicher Sachen von deren Bruttowerte zu entrichtenden Immobiliargebühren ohne nennenswerte Änderung aufrecht.

Die Neuregelung der Gerichtsgebühren.

Die zweite kaiserliche Verordnung betrifft die Gerichtsgebühren. Auch auf diesem Gebiete haben sich schon vor vielen Jahren Reformbestrebungen geltend gemacht. Die bisherige Aktion beschränkte sich auf die Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, die unter Verzicht auf eine Gesamtreform nur diejenigen Bestimmungen traf, die notwendig waren, um anläßlich der Einführung der am 1. Jänner 1898 in Kraft tretenden neuen Zivilprozeßordnung eine allzu empfindliche Einbuße an Gebühren zu verhüten und die Gebührenvorschriften den neuen prozessualen Bestimmungen formell anzupassen. Diese kaiserliche Verordnung blieb, mit wenigen Änderungen und Zusätzen, bisher in Wirksamkeit. Da außerdem auch noch viele ältere, in vielen Gesetzen zerstreute Bestimmungen über Gerichtsgebühren in Geltung geblieben waren, so ergab sich daraus ein vom Standpunkte der Forderung nach klaren und übersichtlichen Vorschriften sehr unerfreulicher Rechtszustand. Eine Abhilfe war umso notwendiger, als die bisherigen Gerichtsgebühre-normen auch in staatsfinanzieller und abgabenpolitischer Hinsicht beträchtliche Mängel aufwiesen. Nach all diesen Richtungen soll die kaiserliche Verordnung vom 15. Sep-

tember 1915 Wandel schaffen. Sie stellt sich als eine erschöpfende Zusammenfassung der Vorschriften über die Gerichtsgebühren dar und regelt die Gebühren für das streitige Verfahren mit Einschluß des Verfahrens vor den Gewerbegerichten, vor Schiedsgerichten und Schiedsrichtern, dann für das Exekutionsverfahren, für das Konkurs- und Ausgleichsverfahren, für das gerichtliche Verfahren außer Streitfachen und für das Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen.

Für das streitige Verfahren und das Exekutionsverfahren wurde an dem bisherigen Systeme der Einzelgebühren (d. i. der Einhebung von Gebühren für jede einzelne Prozeßhandlung) im Gegen-satze zu dem im Deutschen Reiche eingebürgerten Paualgebührensyste-me festgehalten. Die Neuerungen in diesen Verfahrensarten bestehen bei den Eingaben- und Protokollsgebühren hauptsächlich in einer viel reicheren Differenzierung der Abgabe einerseits nach dem Werte des Streitgegenstandes, andererseits nach der Wichtigkeit der Eingabe oder des Protokolles für den Lauf des Verfahrens und nach der mit der gerichtlichen Amtstätigkeit verbundenen Mühe-maltung, wobei insbesondere das Verfahren in höherer Instanz eine stärkere Belastung erfährt als bisher. Die Gebühren für Protokolle über Streitverhandlungen und Beweisaufnahmen wurden dadurch auf eine neue Grundlage gestellt, daß sie, statt nach dem räumlichen Umfange des Protokolles, nach der Zeitdauer der Verhandlung abgestuft wurden, da hierin der verhältnismäßig verlässigste Maßstab für den Umfang und in der Regel auch für die Schwierigkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu erblicken ist. Bezüglich der gerichtlichen Entscheidungen besteht — abgesehen von der Erhöhung des Gebührensatzes von 5/6 auf 1 Prozent bei höherem Werte des Streitgegenstandes — die wichtigste Änderung in der Vereinfachung der Gebührenfreiheit der Entscheidungen zweiter und dritter Instanz, welche der gleichen Gebühr wie die erstinstanzlichen Entscheidungen unterworfen wurden.